



Neue Richtlinien und Verfahren

Globale Geltung für alle
SBS Lifestyle Consultants

Januar 2023

Wichtiger Hinweis: Diese Richtlinien und Verfahren ersetzen alle früheren Richtlinien und Verfahren!

Inhalt

1.		Das Unternehmen
2.		Beraterstatus
3.		Zugelassener Kontenstatus
4.		Plattform für die Anmeldung als Berater
5.		Anmeldung
6.		Vollständige Vorlage von Rechtsgeschäften
7.		Geschäftsgebaren
8.		Beendigung der Geschäftsbeziehung
9.		Kündigung
10.		Upline-Unterstützung
11.		Steuern und Festsetzung
12.		Änderung der Preise und Bestimmungen
13.		Richtlinien des Unternehmens zur Werbung und der Handelsmarke
14.		Kundenservice
15.		Richtlinien für das Internet und für Websites
16.		Verbot der Werbung oder des Vertriebs auf nicht genehmigten Websites
17.		Drucksachen
18.		Telefonwerbung
19.		Fachmessen
20.		Presseanfragen
21.		Spam-Verbot
22.		Öffentliches Image des Beraterstatus
23.		Einzelkundeneinrichtungen
24.		Zugewiesenes Vertragsgebiet
25.		Länderübergreifender Vertrieb
26.		Verbot der Zusammenarbeit mit anderen PEMF-Unternehmen
27.		Verbot der Bedrängung und Abwerbung
28.		Vertraulichkeit der Lieferanten
29.		Provisionsrückforderung
30.		Vertraulichkeit der Downline-Daten
31.		Datenschutzrichtlinie
32.		Rechte des Unternehmens
33.		Beraterkonten in 7CR
34.		Besondere Gegenleistungen und Leistungsanreize
35.		Disziplinarische Maßnahmen
36.		Änderung der Upline
37.		Verkauf und Übertragung
38.		Behauptungen zur Höhe der Einkünfte
39.		Urteile und Steuerverbindlichkeiten
40.		Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen
41.		Anfrage nach Aufzeichnungen
42.		Schadlosstellung

1. Das Unternehmen

Bei der SWISS BIONIC SOLUTIONS, im Folgenden das “Unternehmen“ genannt, handelt es sich um eine global agierende Gesellschaft für den Direktvertrieb, die es sich zum Ziel gesetzt hat, technisch hochwertige Gesundheits- und Wellnessprodukte sowie dazugehörige Produkte und Dienstleistungen durch selbständige Berater an Verbraucher zu verkaufen. Die hier festgehaltenen Richtlinien und Verfahren gelten für alle selbständigen Berater des Unternehmens.

2. Beraterstatus

Bei einem selbständigen Berater handelt es sich um eine Person, die sich beim Unternehmen für diese Funktion beworben und eine Beratervereinbarung unterzeichnet hat und vom Unternehmen als selbständiger Berater zugelassen wurde. Selbständige Berater müssen in dem Land, in dem sie ansässig sind, die Volljährigkeit erreicht haben. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Personen als selbständige Berater zuzulassen oder abzulehnen. Soweit das Unternehmen auf Antrag darauf nicht in schriftlicher Form verzichtet, betrachtet es ein gesetzlich verheiratetes Ehepaar als einzelnen, selbständigen Berater. Ehepartner können sich wechselseitig direkt fördern, sie können jedoch nicht in unterschiedlichen Linien gefördert werden. Erlangt das Unternehmen Kenntnis davon, dass sich ein Ehepartner, aus welchem Grund auch immer, in einer unterschiedlichen Linie angemeldet hat, so behält sich das Unternehmen das Recht vor, den Status dieses Ehepartners von jenem eines selbständigen Beraters auf den eines Endbenutzers umzustellen oder das Beraterkonto auf seine oder ihre Upline zu übertragen. Bei selbständigen Beratern handelt es sich um selbständige Vertriebspartner des Unternehmens und nicht um Käufer von Franchise- oder Händlerrechten. Die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinen selbständigen Vertretern begründet kein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, keine Stellvertreterfunktion, keine Partnerschaft und auch kein Joint Venture. Bei unabhängigen Beratern handelt es sich um unabhängige Auftragnehmer, denen es frei steht, eigene Vereinbarungen mit anderen unabhängigen Beratern - auch zum Gegenstand ihres Verhältnisses - zu schließen, dies jedoch vorbehaltlich der Erfüllung der Beratervereinbarung und der neuen Richtlinien und Verfahren sowie des Beraterhandbuchs. Die unabhängigen Berater stellen das Unternehmen gegen sämtliche Klagen, Schäden oder Haftungen schadlos, die sich aus ihren Geschäftspraktiken ergeben.

Die selbständigen Berater sind in keiner Form berechtigt, das Unternehmen rechtlich zu binden. Es steht den selbständigen Beratern frei, ihren eigenen Zeitplan und ihre eigenen Vertriebsmethoden zu entwickeln, solange sie dabei die neuen Richtlinien und Verfahren des Unternehmens einhalten. Das Unternehmen stützt sich programmatisch auf den Direktvertrieb an den Endkunden. Zudem weiß das Unternehmen, dass selbständige Berater gegebenenfalls die Produkte oder Dienstleistungen in angemessenen Mengen für eine persönliche Nutzung oder die Nutzung in ihrer Familie erwerben möchten. Aus diesem Grunde umfasst der Direktvertrieb für Vergütungszwecke auch einen Verkauf an Nichtteilnehmer oder an selbständige Berater für persönliche Zwecke oder eine Verwendung innerhalb der Familie, welcher nicht für eine weitere Qualifizierung oder weitere Fortschritte getätigt wird und zudem Teil einer wirksamen Vertriebs- und Vergütungsstruktur sein kann. Gleichzeitig verfolgt das Unternehmen jedoch

den Ansatz, den Einkauf von Produkten oder großen Lagerbeständen streng zu verbieten, der zu dem Zweck erfolgt, sich für Boni zu qualifizieren oder um sich im Vertriebs- und Vergütungsprogramm weiter zu qualifizieren. Selbständige Berater sind somit nicht berechtigt, große Lagerbestände anzulegen und dürfen auch keine weiteren Programmteilnehmer zum Aufbau von Lagerbeständen veranlassen. Um sich für zusätzliche Vergütungen zu qualifizieren, müssen die selbständigen Berater die Direktvertriebsanforderungen für Endbenutzer sowie die Downline-Vertriebsanforderungen einschließlich des vorgeschriebenen Direktvertriebs an Nichtteilnehmer und ihre Aufsichtspflichten erfüllen.

3. Zugelassener Kontenstatus

Bei verheirateten Personen: Zwei selbständige Berater, die NACH Einrichtung ihrer eigenen Beraterkonten heiraten, können diese bestehenden Konten auch nach der Heirat weiterführen. Bei Scheidung: Ist ein Ehepaar unter einem gemeinsamen Beraterkonto angemeldet und lässt sich scheiden, müssen sie sich absprechen und dem Unternehmen mitteilen, wer in einer der folgenden Formen die rechtliche Haftung für das Beraterkonto übernimmt: (a) per schriftlichem notariellen Vertrag, den beide unterzeichnen und in dem festgelegt wird, wer das Beraterkonto weiterführt; (b) per Gerichtsbeschluss, aus dem klar hervorgeht, wer das Gewahrsam für das Beraterkonto übernimmt; (c) beide Vertragsparteien können sich auch darauf einigen, ihr gemeinsames Beraterkonto partnerschaftlich weiterzuführen. Im Todesfall: Verstirbt ein selbständiger Berater, so können die Rechte und Pflichten aus dem Beraterkonto auf dessen rechtmäßigen Erben übergehen, sofern diese Person einen neuen Antrag auf Erteilung des Beraterstatus stellt und diesem Antrag die Sterbeurkunde sowie den Erbnachweis beilegt. Bei Verlust der Arbeitsfähigkeit: Verliert ein selbständiger Berater die Arbeitsfähigkeit in einer Weise, dass er oder sie die vorgeschriebenen Pflichten nicht weiter ausführen kann, ist der gesetzliche Vertreter bzw. Betreuer dieses selbständigen Beraters gehalten: (a) sich innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen und das Unternehmen zum Zustand des selbständigen Beraters sowie in Kenntnis zu setzen, wie in Zukunft mit dem Beraterkonto verfahren oder ob dieses gekündigt werden soll; (b) eine beglaubigte Abschrift seiner Ernennung als gesetzlicher Vertreter oder Betreuer beizufügen; (c) eine notariell beglaubigte oder gerichtlich bestätigte Abschrift des Dokuments beizulegen, welches das Recht zur Verwaltung der Geschäfte bescheinigt; (d) plant der gesetzliche Vertreter oder Betreuer die Fortführung des Beraterkontos, muss er oder sie einen neuen Antrag zur Aufnahme als Berater stellen und sich im Zusammenhang damit verpflichten, sich den vorgeschriebenen Einweisungs- und Schulungsmaßnahmen zu unterziehen, die ihn oder sie auf den Status bringen, welchen der selbständige Berater zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit hatte. Diese Anforderungen müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfüllt sein.

4. Plattform für die Registrierung als Berater

Neue Berater können sich nur online über die Registrierungsplattform unter www.swissbionic.com beim Unternehmen registrieren. Die Anmelder haften allein für die Vollständigkeit und

Gültigkeit der übermittelten Daten und Informationen. Zudem obliegt es den Anmeldern, auf eigene Initiative die Informationen im Back Office dann aktualisieren zu lassen, wenn sich Daten, Angaben oder der Ehestand in einer Form ändern, die sich auf das Verhältnis zwischen dem Berater und dem Unternehmen auswirken kann. Dies umfasst auch das Einreichen sämtlicher maßgeblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Informationen bezüglich steuer- und gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten.

5. Registrierung

Jeder selbständige Berater hat das Recht, weitere Personen zu registrieren. Zudem hat jeder das Recht, seine/ihre eigene Upline auszuwählen. Für den Fall, dass zwei selbständige Berater sich als Upline desselben neuen selbständigen Beraters beanspruchen, behandelt das Unternehmen den Antrag, der als erstes eingegangen ist, als maßgebend. Generell hat es sich bewährt, den ersten selbständigen Berater so zu behandeln, als habe er/sie wirksam den ersten Anspruch als Upline, obgleich dies nicht immer maßgeblich sein muss. Grundsätzlich sind in diesen Fällen der gesunde Menschenverstand und eine sorgfältige Prüfung anzuwenden. Um seine selbständigen Berater zu unterstützen, bietet das Unternehmen eine gerechte und prüfbare Methode der Anmeldung neu angeworbener selbständiger Berater über die Online-Registrierung. Zwar bemüht sich das Unternehmen, es den angeworbenen Beratern leicht zu machen, aber dennoch müssen die angeworbenen selbständigen Berater dem Unternehmen eine ausgefüllte und unterzeichnete Beratervereinbarung sowie die weiteren steuerrechtlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente einreichen (dies hängt jeweils von dem Land ab, in dem der neue Berater sich anmeldet). Es obliegt allein den Uplines sicherzustellen, dass die neu registrierten selbständigen Berater ordnungsgemäß in sämtliche Bereiche, also die Produkte, Tools, den Vergütungsplan, die neuen Richtlinien und Verfahren sowie die professionellen Ansätze für den Direktvertrieb und das Network-Marketing eingewiesen und entsprechend geschult werden. Beim Anwerben weiterer Interessenten, die das Netzwerk des Unternehmens unterstützen sollen, muss der selbständige Berater ausdrücklich auf Folgendes hinweisen:

1. Typ, Einsatz und Qualität der Produkte
2. Vergütungsplan/-pläne
3. Einhaltung der Vorschriften (Gesetze zu medizinischen Produkten, Qualitätsmanagement)
4. Neue Richtlinien und Verfahren
5. Rechte und Pflichten der selbständigen Berater
6. Unternehmensphilosophie und Ethik

Die selbständigen Berater sollten niemals falsche Angaben machen, um den Abschluss einer Verkaufsvereinbarung herbeizuführen oder um zu verhindern, dass mögliche Käufer von einer Vereinbarung zurücktreten. Beim Direktvertrieb handelt es sich um eine rechtmäßige Anforderung aus dem Geschäftsprogramm des Unternehmens. Jeder selbständige Berater muss sich gegenüber Interessenten mit dem eigenen Namen und dem Titel "LifeStyle Consultant" zu erkennen geben. Das Unternehmen bietet keine Preisnachlässe oder sonstigen Vorteile

mit Ausnahme der weltweit geltenden monatlichen Aktionen und die Berater sind nicht berechtigt, persönliche und weitere Nachlässe und Geschenke zu gewähren. Einem Berater kann gekündigt werden, wenn er Nachlässe gewährt.

6. Vollständige Vorlage von Rechtsgeschäften

Es ist für den Erfolg des Unternehmens, seiner selbständigen Berater und Kunden entscheidend, dass die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in vollem Umfang dem Unternehmen vorgelegt werden. Es wird erwartet, dass die an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen oder Körperschaften sämtliche Informationen zu einem Rechtsgeschäft einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Anträge als Aufnahme als Berater, Beratermitteilungen, finanzielle und verbraucherseitige Rechtsgeschäfte der Berater dem Unternehmen vorlegen. Eine Einreichung dieser Unterlagen zu den einzelnen Rechtsgeschäften durch Dritte ist verboten. Selbständige Berater dürfen im Auftrag anderer selbständiger Berater, Bewerber als selbständiger Berater oder Kunden keine Unterlagen zu Rechtsgeschäften einreichen. Ein selbständiger Berater darf die eigene Kreditkarte oder das eigene Bankkonto nicht im Auftrag einer anderen Person oder eines anderen selbständigen Beraters verwenden, es sei denn, er/sie verfügt über eine entsprechende Genehmigung als abweichender Zahler. Diese Vorschrift gilt für jede Form der Einreichung der Dokumente zu den Rechtsgeschäften, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Einreichung per E-Mail, Telefon, Fax oder online, etc.

7. Geschäftsgebaren

Im Tagesgeschäft schützen und fördern die selbständigen Berater den Ruf der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens und pflegen einen ethischen Ansatz, ohne dem Ruf des Unternehmens oder der Vermarktung dieser Produkte und Dienstleistungen zu schaden. Sie handeln im öffentlichen Interesse und vermeiden jedes unhöfliche, betrügerische, irreführende oder unmoralische Verhalten. Selbständige Berater dürfen andere selbständige Berater nicht stören, bedrängen oder jenen nicht schaden und müssen stets die Privatsphäre der anderen selbständigen Berater wahren. Selbständige Berater dürfen das Unternehmen, andere selbständige Berater, die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, das Marketing und die Vergütungspläne oder die Mitarbeiter des Unternehmens nicht verunglimpfen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Maßgaben kann die fristlose Kündigung zur Folge haben.

8. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Selbständige Berater haben jederzeit und aus jeder Ursache auch immer das Recht, die Vereinbarung mit dem Unternehmen zu kündigen. Kündigungsschreiben sind in schriftlicher Form an das Unternehmen zu richten. Mit Eingang der Kündigung verliert der selbständige Berater sämtliche Vorteile aus der Geschäftsbeziehung und hat keinen weiteren Anspruch mehr auf Provisionen, Vergütungen und Vergünstigungen. In diesem Fall sind die selbständigen Berater nicht weiter berechtigt, die Produkte des Unternehmens zu bewerben, zu vertreiben oder deren Absatz zu fördern oder Produkte vom Unternehmen zu kaufen.

9. Kündigung

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Beraterkonto jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn festgestellt wird, dass der selbständige Berater gegen die Vorschriften aus der Beratervereinbarung oder gegen die Vorschriften aus diesen neuen Richtlinien und Verfahren oder gegen die Maßgaben der geltenden Gesetze und Ansätze für ein angemessenes Geschäftsgebaren verstoßen hat. Der selbständige Berater erklärt sich damit einverstanden, bei einer Kündigung nicht weiter als selbständiger Berater des Unternehmens aufzutreten. Sobald der Beschluss zur Kündigung eines Beraterkontos getroffen wird, wird das Unternehmen den selbständigen Berater schriftlich zur Kündigung seines Beraterkontos in Kenntnis setzen. Diese Kündigung wird mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung wirksam. Die Kündigungsmitteilung wird dem selbständigen Berater per Einschreiben an die Anschrift zugestellt, die beim Unternehmen hinterlegt ist. Der selbständige Berater verfügt über eine Frist von 21 Tagen ab dem Datum der Aufgabe des Einschreibens, um der Kündigung in schriftlicher Form zu widersprechen und eine schriftliche Stellungnahme zu den vorgebrachten Verstößen gegen die Vereinbarung, die neuen Richtlinien und Verfahren bzw. Regelungen abzugeben. Geht innerhalb dieser Frist von 21 Tagen kein Widerspruch ein, gilt die Kündigung automatisch als endgültig. Reicht der selbständige Berater innerhalb der gesetzten Frist einen Widerspruch gegen die Kündigung ein, wird das Unternehmen die Kündigung und weitere geeignete Maßnahmen prüfen und den selbständigen Berater zu seiner Entscheidung in Kenntnis setzen. Diese Entscheidung des Unternehmens ist endgültig und wird nicht weiter überprüft. Für den Fall, dass die Kündigung aufrechterhalten wird, wird sie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kündigungsmitteilung des Unternehmens wirksam. Der gekündigte Berater kann sich in diesem Fall nicht mehr als selbständiger Berater anmelden. Eine Kündigung des Beraterkontos führt dazu, dass alle dazugehörigen Rechte erlöschen: Der selbständige Berater hat dann keinen Anspruch mehr auf Provisionen, Vergütungen und Vergünstigungen. Er/sie ist dann nicht weiter berechtigt, die Produkte des Unternehmens zu bewerben, zu vertreiben oder deren Absatz zu fördern oder Produkte vom Unternehmen zu kaufen. Er/sie ist dann nicht weiter berechtigt, Interessenten als selbständige Berater anzumelden.

10. Upline-Unterstützung

Jeder selbständige Berater, der einen anderen selbständigen Berater registriert, muss zunächst die Gutgläubigkeit bei der Unterstützung und Schulung derjenigen überprüfen, die gefördert werden. Die selbständigen Berater brauchen innerhalb ihrer Vertriebsorganisation kontinuierliche Kontakte, Kommunikation und eine Managementaufsicht. Diese Aufsicht umfasst unter anderem: den schriftlichen Austausch, persönliche Treffen, Telefongespräche, Sprachnachrichten, E-Mail, Schulungssitzungen, Firmenschulungen, etc. Die selbständigen Berater müssen in der Lage sein, dem Unternehmen zu dokumentieren, dass sie ihre Upline-Pflichten kontinuierlich erfüllen.

11. Steuern und Festsetzung

Die selbständigen Berater zahlen die geltenden lokalen und staatlichen Einkommenssteuern selbst. Das Unternehmen nimmt hier keine Abzüge vor und haftet keinesfalls für Steuern, welche die selbständigen Berater nicht entrichten.

Die selbständigen Berater sind gehalten, die lokalen und staatlichen Gesetze zu sämtlichen Provisionszahlungen einzuhalten, die sie im Zusammenhang mit dem Angebot der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens erhalten.

12. Änderung der Preise und Bestimmungen

Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, die Preise für die Produkte und Dienstleistungen ohne vorhergehende Mitteilung zu ändern und behält sich ohne Einschränkung das Recht vor, Änderungen an den neuen Richtlinien und Verfahren vorzunehmen.

13. Richtlinien des Unternehmens zur Werbung und der Handelsmarke

Die selbständigen Berater sind nicht berechtigt, die Produkte und Dienstleistungen bzw. die Marketing- und Vergütungspläne in einer Form zu bewerben, zu kommentieren oder zu vertreten, die nicht vom Unternehmen genehmigt ist, es sei denn, das Unternehmen stimmt dieser Form ausdrücklich in schriftlicher Form, beispielsweise auch durch die neuen Richtlinien und Verfahren oder auf dem Wege weiterer, offizieller, ausgedruckter Dokumentationen und Veröffentlichungen zu. Die selbständigen Berater erklären sich damit einverstanden, keine unrichtigen oder betrügerischen Aussagen zum Unternehmen, dessen Produkten sowie den Marketing- und Vergütungsplänen und zum möglichen Einnahmepotenzial zu treffen.

Die selbständigen Berater kaufen keine Gesundheits- und Wellnesssysteme von Swiss Bionic Solutions für den Weiterverkauf. Die selbständigen Berater fungieren als Werbeberater für Einzelkunden oder bestellen die Gesundheits- und Wellnesssysteme von Swiss Bionic Solutions für deren persönliche Nutzung als Kunde, bei dem es sich auch um einen selbständigen Berater handeln kann. Sämtliche Gesundheits- und Wellnesssysteme von Swiss Bionic Solutions werden zu den von Swiss Bionic Solutions aufgeführten Preisen verkauft. Die selbständigen Berater sind nicht berechtigt, den Verkauf von Gesundheits- und Wellnesssystemen von Swiss Bionic Solutions in einer Form zu bewerben oder zu verkaufen, welche von den Preisen oder Angeboten der Swiss Bionic Solutions abweicht oder den Kunden einen Nachlass oder eine sonstige Gegenleistung anzubieten, um den Kundenpreis für ein Gesundheits- und Wellnesssystem von Swiss Bionic Solutions zu vermindern. Der Name des Unternehmens sowie die anderen Namen, die das Unternehmen gegebenenfalls verwendet, sind geschützte Markennamen und Handelsmarken des Unternehmens. Diese sind für das Unternehmen von größtem Wert und werden den selbständigen Beratern nur zur Nutzung in der ausdrücklich genehmigten Form zur Verfügung gestellt. Die selbständigen Berater erklären sich damit einverstanden, die Produkte oder Dienstleistungen in keiner Form zu bewerben, welche

nicht den Werbe- oder Promotionsmaterialien entspricht, die das Unternehmen den selbständigen Beratern zur Verfügung stellt. Die selbständigen Berater werden keine schriftlichen, gedruckten, aufgezeichneten oder sonstigen Materialien zur Bewerbung, Absatzförderung oder Beschreibung der Produkte oder Dienstleistungen oder des Marketingprogramms des Unternehmens oder auch in sonst keiner Form Materialien verwenden, welche vom Unternehmen nicht urheberrechtlich überprüft oder vom Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, diese Materialien wurden dem Unternehmen vorgelegt und von jenem in schriftlicher Form vor einer Weitergabe, Veröffentlichung oder Bekanntgabe angenommen. Die selbständigen Berater haften als selbständige Auftragnehmer in vollem Umfang für ihre mündlichen oder schriftlichen Aussagen zu den Produkten, Dienstleistungen oder Marketingprogrammen, welche nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form in der bestehenden Vertretervereinbarung oder den Werbe- und Absatzförderungsmaterialien festgehalten sind, welche ausschließlich das Unternehmen zur Verfügung stellt. Die selbständigen Berater erklären sich damit einverstanden, das Unternehmen gegen sämtliche Haftungen schadlos zu stellen, die sich unter anderem aus Urteilen, zivilrechtlichen Anordnungen, Erstattungen, Anwaltsgebühren, Gerichtskosten, entgangenen Geschäftsgelegenheiten oder Forderungen ergeben, die dem Unternehmen dadurch entstehen, dass selbständige Berater nicht genehmigte Aussagen treffen.

Das Unternehmen genehmigt ohne seine vorhergehende schriftliche Genehmigung keine Verwendung und Nutzung seiner Urheberrechte, Muster, Logos, Handelsnamen und -marken, etc. Ohne die vorherige Genehmigung des Unternehmens sind die selbständigen Berater nicht berechtigt, die Logos und Markennamen des Unternehmens in ihren eigenen Marketing- und Vertriebsmaterialien zu verwenden. Die selbständigen Berater dürfen nur ihren Status als "Swiss Bionic Solutions LifeStyle Consultant" verwenden. Über das generelle Verbot der Nutzung und Verwendung der Handelsmarken und Logos des Unternehmens hinaus, untersagt das Unternehmen insbesondere auch die Verwendung der Handelsmarken und Logos des Unternehmens für die Darstellung oder den Vertrieb weiterer Produkte, die nicht vom Unternehmen stammen. Sämtliche Materialien des Unternehmens die gedruckt, als Film- oder Tonaufnahme wiedergegeben oder im Internet veröffentlicht sind, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne die Genehmigung des Unternehmens weder insgesamt, noch teilweise von den selbständigen Beratern oder sonstigen Personen vervielfältigt werden. Die Zulassung zur Vervielfältigung von Materialien wird nur unter extremen Umständen in Betracht gezogen. Dementsprechend sollten die selbständigen Berater keine Genehmigung als gegeben betrachten. Die selbständigen Berater dürfen keine Informationen zu den Inhalten, Eigenschaften oder Beschaffenheiten der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens herstellen, verwenden oder ausgeben, die nicht direkt vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Verbot betrifft unter anderem auch Druck-, Audio- oder Videomedien. Die selbständigen Berater dürfen keine schriftlichen Dokumentationen, Filme oder Tonaufzeichnungen herstellen, verkaufen oder ausgeben, welche jenen täuschend ähnlich sind, die das Unternehmen erstellt, veröffentlicht und zur Verfügung stellt. Zudem dürfen die selbständigen Berater keine Materialien kaufen, verkaufen oder ausgeben, die nicht vom Unternehmen stammen und implizieren oder nahelegen, dass sie vom Unternehmen entwickelt wurden. Sämtliche Werbeanzeigen oder institutionellen bzw. handelsmarkenrechtlichen Werbemittel, die nicht Gegenstand der vorstehend ausgeführten Vorschriften sind, sind dem Unternehmen vorzulegen und bedürfen für ihre Veröffentlichung der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung des Unternehmens.

Sämtliche Werbematerialien, Direkt-Mailings und ausgestellten Werbeträger, auch sonstige Werbeprodukte wie zum Beispiel DVDs, CDs, USB-Sticks, Broschüren, Flyer, etc. müssen vor der Ausgabe, Veröffentlichung oder Auslage schriftlich genehmigt sein. Es ist streng verboten, Aussagen zu den therapeutischen oder kurativen Wirkungen der Produkte zu treffen, sofern diese über den bestimmten Verwendungszweck hinausgehen, der im Benutzerhandbuch beschrieben ist. Der Verwendungszweck kann sich in den Ländern unterscheiden, in denen die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens vertrieben werden. Dies liegt an den medizinischen Zulassungen sowie den staatlichen Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen. So ist insbesondere kein selbständiger Berater berechtigt, Aussagen dahingehend zu treffen, dass die Produkte des Unternehmens den Zweck der Diagnose, Behandlung, Therapie, Prävention oder Linderung bestimmter Krankheiten erfüllen.

Derartige Aussagen können als ungesetzliche medizinische Aussagen aufgefasst werden. Dies widerspricht nicht nur den Richtlinien des Unternehmens, sondern auch den Gesetzen der einzelnen Länder. Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien begründet disziplinarische Maßnahmen, die Aussetzung der Provisionen bzw. die Kündigung des Beraterstatus.

14. Kundenservice - Richtlinien

1. Jede Beschwerde/Reklamation im Bezug auf eines unserer Produkte benötigt ein Ticket über unser [globales Ticket-System \(http://support.swissbionic.com/support/\)](http://support.swissbionic.com/support/). Persönliche Emails von Kunden oder Vertriebspartnern im Bezug auf Produktausfälle können nicht akzeptiert werden!
2. Unsere jeweiligen Landeszentralen sind professionell ausgestattet und verfügen über das notwendige Know-How, um Reklamationen mit bestem Wissen und Gewissen zugunsten des Kunden zu bearbeiten. Aus diesem Grund können wir keine Rücksendungen von „vermeintlich defekter“ Ware akzeptieren, ohne dass dieser Vorgang im Vorfeld durch das jeweilige Service-Center genehmigt wurde. Eingehende Pakete OHNE Ticketnummer werden solange nicht bearbeitet, bis ein Online-Ticket gelöst wurde.
3. Die Verantwortung für ein Ticket obliegt dem Kunden und/oder dem zuständigen Vertriebspartner!
4. Unser Service-Personal wird sich nach Lösen des Tickets mit dem Kunden direkt in Verbindung setzen um die Fehlersuche bzw. den Produktdefekt zu eruieren. Anschliessend wird eine Entscheidung getroffen, ob das besagte Produkt zur Inspektion in die verantwortliche Landeszentrale geschickt werden muss. Diese Entscheidung trifft einzig und allein der zuständige SBS-Servicemitarbeiter, nicht der Kunde und auch nicht der Vertriebspartner!
5. Die folgenden Regeln gelten ebenfalls:
 - Reparieren oder Austausch eines defekten Produkts innerhalb der Garantiezeit: Für

den Kunden kostenlos!

- Reparieren oder Austausch eines defekten Produkts ausserhalb der Garantiezeit: Der Kunde erhält vom Servicecenter ein Angebot für die Reparatur/Austausch und kommt nach Einwilligung für die entstandenen Kosten auf!

6. Versandregeln:

- Einschicken eines defekten Produktes (innerhalb UND ausserhalb der Garantiezeit): Der Kunde bezahlt die Versandkosten!
- Versand eines reparierten oder ausgetauschten Produktes zurück zum Kunden: SBS bezahlt die Versandkosten innerhalb der Garantiezeit, Kunde bezahlt die Versandkosten ausserhalb der Garantiezeit!

7. Garantiebedingungen: Jedes SBS-Produkt ist mit einer genau definierten Garantiezeit ausgestattet. Bitte beachten, dass für Produkte und Zubehör unterschiedliche Garantiebestimmungen (im Hinblick auf die Laufzeit) existieren. Die gültige Garantiebestimmung kann jederzeit in der jeweiligen Bedienungsanleitung des Produktes/Zubehör nachgelesen werden. Nachstehend zur Orientierung und Vereinfachung die, zu diesem Zeitpunkt gültigen Garantielaufzeiten für unsere Hauptprodukte und das wichtigste Zubehör:

- iMRS prime Steuergerät und Applikatoren: 36 Monate!
- Exagon Sense: 6 Monate!
- Exagon Brain: 6 Monate!
- Omnium1 2.0-Tablet: 12 Monate!
- Omnium1 2.0-Applikatoren: 36 Monate!
- Omnium1 3 in 1 Adapter: 12 Monate!
- OmniBrain: 6 Monate!

Die angebotenen Garantieverlängerungen (Carefree XX- Monate) für die iMRS prime und Omnium1 2.0-Produktfamilien gelten ausschliesslich für die Steuergeräte und Applikatoren, nicht für etwaiges Zubehör!

8. Im Rahmen einer Reklamation schicken wir keine neuen Austauschprodukte zum Kunden, bevor wir das vermeintlich defekte Produkt vorab inspiziert haben oder den Fehler im Vorfeld bereits telefonisch oder per Ticketsystem auflösen konnten!

9. Jeder registrierte Vertriebspartner ist als primärer Ansprechpartner verantwortlich für etwaige Probleme des Kunden. Ein professionelles und gleichzeitig bestimmtes und freundliches Auftreten dienen als Grundlage für einen perfekten Service für unsere Kunden weltweit.

15. Richtlinien für das Internet und für Websites

Ohne die vorhergehende schriftliche Genehmigung des Unternehmens ist es den selbständigen Beratern untersagt, unabhängige Websites zu den Geschäften der Swiss Bionic Solutions anzulegen oder Websites zu verwenden, die nicht den üblichen SBS-Websites entsprechen. Die selbständigen Berater sind berechtigt, im Internet über die genehmigte und kostenfreie Internetplattform (benutzername.swissbionic.com) Werbung zu betreiben. Ohne die vorhergehende Genehmigung des Unternehmens darf kein selbständiger Berater unabhängig eine Website entwerfen, welche die Namen, Logos oder Beschreibungen der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens verwendet und auch keine „Blindwerbung“ im Internet vornehmen, welche Aussagen zu den Produkten oder Einnahmen trifft, die letztendlich in einem Zusammenhang zu den Produkten, Dienstleistungen oder den Marketing- und Vergütungsplänen des Unternehmens stehen. Selbständige Berater, welche die Firmennamen, Logos, Handelsmarken, etc. im Internet oder einem anderen Werbeträger in einer Form verwenden, die über die Genehmigungen der vorliegenden neuen Richtlinien und Verfahren hinausgeht, können direkt einer Vertragsstrafe einschließlich der Kündigung ihres Beraterstatus unterworfen werden.

16. Verbot der Werbung oder des Vertriebs auf nicht genehmigten Websites

Die selbständigen Berater sind nicht berechtigt, SBS-Produkte auf Shopping- oder Auktionsplattformen oder auf Vermittlerseiten im Internet wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf eBay, Amazon, Facebook, Craigslist, etc. zu verkaufen oder dort deren Absatz zu fördern. Jeder Verstoß gegen diese Richtlinie begründet die Aussetzung der Provision bzw. die Kündigung des Beraterstatus. Sämtliche Gewährleistungen auf die Produkte des Unternehmens sind begrenzt und nicht übertragbar. Im gesetzlich zulässigen Rahmen schließt das Unternehmen sämtliche gesetzlichen und implizierten Gewährleistungen aus. Die Gewährleistungsrechte gelten jeweils nur für den ursprünglichen Käufer, es sei denn, das Unternehmen hat eine schriftliche Genehmigung erteilt.

17. Drucksachen

Sämtliche Drucksachen einschließlich von Visitenkarten und Geschäftspapier müssen vor der endgültigen Herstellung vom Unternehmen genehmigt sein. Zu den Kriterien für die Genehmigung dieser Drucksachen gehören zum einen die Beurteilung der Qualität derselben sowie die ordnungsgemäße Darstellung des „Unabhängigkeitsstatus“ der selbständigen Berater. Um aufwändige und langwierige Genehmigungsprozesse zu vermeiden, führt das Back Office für die Mitarbeiter verschiedene bereits genehmigte Vorlagen zur direkten Verwendung.

18. Telefonwerbung

Es ist streng verboten, den Namen des Unternehmens oder dessen urheberrechtlich geschützte Materialien in Verbindung mit automatischen Anrufsystemen oder Unternehmen, die mit „Drückermethoden“ arbeiten, zu verwenden, um entweder selbständige Berater oder Endnutzer anzuwerben.

19. Fachmessen

Die Teilnahme an Fachmessen zur Präsentation der Produkte des Unternehmens und Herstellung von Geschäftsmöglichkeiten für das Unternehmen kann auf Anfrage und nach schriftlicher Bestätigung genehmigt werden. Dieser Antrag auf Teilnahme ist in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung beim Unternehmen einzureichen. Die schriftliche Genehmigung des Unternehmens muss vor der Teilnahme vorliegen. Es dürfen nur die Produkte und die erstellten Marketingmaterialien des Unternehmens präsentiert oder ausgegeben werden. Es ist streng verboten, die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens bei Tausch- oder Flohmärkten oder im privaten Rahmen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.

20. Presseanfragen

Sämtliche Presseanfragen sind dem Unternehmen unverzüglich weiterzuleiten. Diese Vorschrift zielt darauf ab, die Präzision und ein konsistentes öffentliches Image aufrechtzuerhalten.

21. Spam-Verbot

Es ist streng verboten, unerwünschte E-Mails (Spam) oder Faxnachrichten zu den Geschäftsmöglichkeiten bzw. den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zu versenden. Das Unternehmen duldet keinerlei Spamverhalten. Den selbständigen Beratern, die gegen dieses Spam-Verbot des Unternehmens verstoßen, wird fristlos gekündigt, sie werden suspendiert und weiteren disziplinarischen Maßnahmen unterworfen.

22. Öffentliches Image des Beraterstatus

Die selbständigen Berater sind verpflichtet, in sämtlichen Publikationen ihren Status als selbständige Berater unmissverständlich zu vermitteln und zu präsentieren. Beispiel: Arbeitet ein selbständiger Berater mit einem Geschäftstelefon, darf die Telefonnummer nicht unter dem Namen des Unternehmens geführt sein. Die selbständigen Berater sind verpflichtet, den Status der „Selbständigkeit“ unmissverständlich zu verwenden und aufzuführen.

23. Einzelkundeneinrichtungen

Die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens dürfen nur in solchen Einzelkundeneinrichtungen verkauft oder präsentiert werden, in denen Termine mit Kunden vereinbart werden (in Studios, Salons, Praxen, Kliniken, Fitness- und Wellness- oder Gesundheitszentren, in denen Termine für ein persönliches Training oder spezielle Kurse vereinbart werden). Der Verkauf der Produkte oder Dienstleistungen innerhalb dieser Einzelkundeneinrichtungen sind durch einen selbständigen Berater im Anschluss an ein Gespräch durchzuführen, bei dem der selbständige Berater dem potenziellen Kunden die Produkte oder Dienstleistungen und Möglichkeiten in derselben Form präsentiert, wie dies auch außerhalb dieser Einrichtung der Fall wäre. Die Drucksachen und Werbebanner des Unternehmens dürfen nur in Vitrinen oder auf Theken ausgestellt werden. Die Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht direkt aus einer Ablage verkauft oder von einer Präsentationsfläche entnommen werden, um sie an den Kunden zu verkaufen. Die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens dürfen nicht in einer Einzelkundeneinrichtung - auch nicht bei einem Termin - verkauft werden, wenn dort auch Produkte oder Dienstleistungen der Wettbewerber verkauft werden. Das Unternehmen kann von Zeit zu Zeit Richtlinien und Regelungen bekannt geben, welche die Einschränkungen zum Verkauf in Einzelkundeneinrichtungen erweitern oder weiter beschränken.

24. Zugewiesenes Vertragsgebiet

Den selbständigen Beratern werden keine ausschließlichen Vertragsgebiete für Marketing- und Vertriebszwecke zugewiesen und sie dürfen weder implizieren, noch ableiten, über ihr eigenes ausschließliches Vertragsgebiet zu verfügen. Es bestehen bei der Anmeldung selbständiger Berater oder beim Verkauf der Produkte innerhalb der Gebiete, welche das Unternehmen bereits zugewiesen hat, bedient, unterstützt und verwaltet, keine geografischen Einschränkungen.

25. Länderübergreifender Vertrieb

Die selbständigen Berater sind nicht berechtigt, eigenmächtig an Kunden zu exportieren bzw. direkt oder indirekt zu verkaufen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land haben, in dem der selbständige Berater seinen Wohnsitz hat. Selbständige Berater, die sich entscheiden, andere Berater international anzuwerben oder international zu verkaufen, sind dazu nur in den Ländern berechtigt, in denen das Unternehmen bereits eine registrierte Zweigstelle unterhält oder zumindest eine vollständige Verwaltung anbietet. Da die Liste dieser Länder stetig wächst, kann sich der selbständige Berater dazu an die Landesvertretung der Swiss Bionic Solutions wenden, um weitere Unterstützung, Informationen und Aktualisierungen zu erhalten. Jede Anmeldung und jedes Verkaufsgeschäft sind uneingeschränkt entsprechend den jeweiligen Geschäftsbedingungen auszuführen, die in den betreffenden Ländern gelten. Bei jeder Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, der die fristlose Kündigung des Beraterstatus zur Folge haben kann.

26. Verbot der Zusammenarbeit mit anderen PEMF-Unternehmen

Würde ein selbständiger Berater auch PEMF-Systeme von Wettbewerbern oder sonstige Produkte zum Verkauf anbieten, die auch im Portfolio des Unternehmens enthalten sind, so würde dies der Beraterbeziehung schaden. Möchte also ein selbständiger Berater diesen Status als aktiver selbständiger Berater des Unternehmens halten, so ist er oder sie nicht berechtigt, Produkte von Wettbewerbern zu verkaufen oder zu vermarkten, welchen den vom Unternehmen vertriebenen Produkten ähnlich sind. 6GX-X-Vergütungen stehen nur den selbständigen Beratern zur Verfügung, die ausschließlich beim Unternehmen angemeldet sind und kein weiteres aktives Konto mit einer anderen Direktvertriebs- oder einer anderen MLM-Gesellschaft unterhalten.

27. Verbot der Bedrängung und Abwerbung

Das Unternehmen beabsichtigt, sein Vertriebsteam ernsthaft zu schützen und kontinuierlich in den Aufbau und die Führung einer Direktvertriebsstruktur zu investieren. Das Bedrängen bzw. Abwerben selbständiger Berater, welcher in einer Direktvertriebs- und MLM-Gesellschaft registriert und aktiv sind, schaden dem Geschäftskonzept des Unternehmens massiv und beeinträchtigen das Verhältnis zwischen dem Unternehmen und seinem Vertriebsteam und vernichten die Existenzgrundlage der anderen selbständigen Berater, die hart und kontinuierlich arbeiten, um ihre Geschäfte auszubauen und sich Vorteile zu erarbeiten, die sie dadurch bekommen, dass sie Andere im Aufbau ihrer Vertriebsstruktur unterstützen. Dementsprechend dürfen die selbständigen Berater weder direkt noch indirekt an selbständige Berater anderer Direktvertriebs- und MLM-Gesellschaften verkaufen oder jene abwerben und sie dürfen auch in sonst keiner Form jenen die Geschäftsmöglichkeiten nahebringen. Selbständige Berater dürfen sich an keiner Anwerbe- oder Vermarktungstätigkeit gegenüber anderen selbständigen Beratern bezüglich der Möglichkeiten oder Produkte anderer Direktvertriebs- und MLM-Gesellschaften oder der Geschäftsmöglichkeiten beteiligen, die direkt oder indirekt durch sie selbst oder in Verbindung mit Anderen angeboten werden und sie dürfen weder direkt noch indirekt an Maßnahmen zur Abwerbung anderer selbständiger Berater beteiligt sein, die für andere Direktvertriebs- und MLM-Gesellschaften arbeiten. Ohne eine schriftliche Genehmigung durch das Unternehmen gilt dieses Verbot auch für den Vertrieb oder die Anfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, die nicht vom Unternehmen stammen, bei Meetings, die zur Einführung, Weiterbildung, Absatzförderung, für Schulungs-, Einstellungs- oder Präsentationsmaßnahmen etc. des Unternehmens ausgerichtet werden. Dieses Verbot der direkten Avisierung, Abwerbung, Anfrage und Bedrängung gilt für die gesamte Laufzeit der Beratervereinbarung sowie für eine weitere Frist von einem Jahr nach Kündigung derselben. Während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung und für ein weiteres Jahr im Anschluss an deren Kündigung dürfen die selbständigen Berater weder direkt noch indirekt andere selbständige Berater zum Beitritt in andere Direktvertriebs- oder MLM-Gesellschaften bewegen und andere selbständige Berater zudem nicht direkt oder indirekt dazu veranlassen, Dienstleistungen oder Produkte zu kaufen und auch in sonst keiner Form Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und seinen selbständigen Beratern nehmen.

28. Vertraulichkeit der Lieferanten

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen und seinen Lieferanten und Herstellern ist vertraulich. Mit Ausnahme von Unternehmensveranstaltungen, bei denen die selbständigen Berater auf Anfrage des Unternehmens anwesend sind, sind die selbständigen Berater nicht berechtigt, direkt oder indirekt in Kontakt mit einem Vertreter eines Lieferanten oder Herstellers des Unternehmens zu treten oder mit jenen zu kommunizieren. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann die Kündigung sowie mögliche Gegenforderungen zur Folge haben, wenn das Verhältnis zwischen dem Unternehmen und seinen Lieferanten/Herstellern durch diese Kontaktaufnahme des selbständigen Beraters beeinträchtigt wird.

29. Provisionsrückforderung

Das Unternehmen ist berechtigt, bereits ausbezahlte Provisionen, Gegenleistungen oder finanzielle Zuwendungen zum Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen dann zurückzufordern, wenn das Verkaufsgeschäft storniert oder rückgängig gemacht wird (z. B. Rückbelastung) oder wenn eine Rückerstattung zu einem abgeschlossenen Kauf zu leisten ist. Das Unternehmen zieht solche Provisionsrückzahlungen durch Verrechnung mit der nächsten Provisionszahlung an den Berater ab. Soweit keine Provision für eine entsprechende Anpassung zur Verfügung steht, müssen die selbständigen Berater, welche diese Provision, Gegenleistung oder Zuwendung erhalten haben, diese zum „rückgängig gemachten Verkauf“ innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender Aufforderung durch das Unternehmen zurückzahlen.

30. Vertraulichkeit der Downline-Daten

Das “Persönliche Back Office“ der Swiss Bionic Solutions für die einzelnen angemeldeten Berater stellt den selbständigen Beratern Datenverarbeitungsinformationen und Berichte - auch zur Downlinevertriebsstruktur und sämtlichen Produktkäufen innerhalb der Organisation - zur Verfügung. Der selbständige Berater bestätigt, dass es sich dabei um streng geschützte und vertrauliche Daten handelt, die in vertraulicher Form an die selbständigen Berater weitergeleitet werden. Die selbständigen Berater bestätigen, dass sie diese Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben und diese auch nicht dazu verwenden werden, um während oder nach der Laufzeit der Beratervereinbarung in einen Wettbewerb zum Unternehmen zu treten.

31. Datenschutzrichtlinie

Das Unternehmen erhebt im Rahmen der Anträge und für interne Bearbeitungszwecke, wie zum Beispiel der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen auf nationaler und lokaler Ebene, Daten von den selbständigen Beratern. Zudem kann das Unternehmen auch bei Transaktionen, die über die Website des Unternehmens durchgeführt werden, über „Cookies“ Daten

erheben. Die erhobenen Informationen können unter anderem dazu verwendet werden, die Erfahrungen des selbständigen Beraters zu personalisieren, die Website und Dienstleistungen des Unternehmens zu verbessern, Transaktionen zu verarbeiten, regelmäßige Mitteilungen zu versenden oder die Marketingmaßnahmen zu verwalten. Das Unternehmen setzt eine Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Sicherheit der erhobenen Informationen um. Das Unternehmen verkauft keine erhobenen Daten und treibt damit keinen Handel. Das Unternehmen gibt nur in der gesetzlich zulässigen oder gebotenen Form und nur an solche dritten Partner (z.B. Händlerdienste) Daten weiter, wie dies im Tagesgeschäft erforderlich wird, also beispielsweise an Kreditkartengesellschaften. Außerhalb dieser Maßgaben wird das Unternehmen die Informationen nur mit Ihrer Genehmigung weitergeben.

32. Rechte des Unternehmens

Das Unternehmen behält sich das uneingeschränkte Recht vor, die Vorschriften, die neuen Richtlinien und Verfahren, das Produktportfolio sowie die Vergütungspläne zu ändern und zu ersetzen. Bei einer schriftlichen Mitteilung werden Änderungen automatisch als Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem selbständigen Berater aufgenommen. Zu diesen Mitteilungen des Unternehmens können unter anderem die folgenden Mitteilungen gehören: per Post, E-Mail, Fax, Post auf der Unternehmenswebsite, Bekanntgaben in einem Newsletter des Unternehmens oder sonstige Bekanntgaben. Die Swiss Bionic Solutions behält sich das Recht vor, sämtliche abschließenden Entscheidungen in Bezug auf die Auslegung der Artikel dieser neuen Richtlinien und Verfahren selbst zu treffen. Eine solche abschließende Entscheidung des Unternehmens auf Grundlage der Auslegung der Artikel der neuen Richtlinien und Verfahren tritt unverzüglich in Kraft. Sämtliche selbständigen Berater sind gehalten, dieser Entscheidung des Unternehmens zur Auslegung der Artikel dieser neuen Richtlinien und Verfahren Folge zu leisten.

33. Beraterkonten in 7CR

Eine natürliche Person oder eine eingetragene Gesellschaft können sich als selbständige Berater anmelden. Es wird allerdings nur eine Identität pro Account akzeptiert. (a) Der Status eines Beraterkontos kann unter derselben Upline von dem einer natürlichen Person auf jenen einer juristischen Person umgestellt werden, sofern dies umfassend und nachvollziehbar dokumentiert wird. (b) Um das Beraterkonto auf das einer juristischen Person oder eines Unternehmens umzustellen oder um den Status dieser Gesellschaftsformen zu ändern, müssen die selbständigen Berater ein spezielles Formular beim Sitz des Unternehmens anfordern. Dieses Formular ist mit Angabe aller Partner, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Direktoren dieser juristischen Person oder dieser Gesellschaft einzureichen. Der Gesellschafter oder Geschäftsführer, die dieses Formular einreichen, müssen bevollmächtigt sein, im Namen der juristischen Person oder Gesellschaft bindende Verträge zu schließen.

34. Besondere Gegenleistungen und Leistungsanreize

Jedes Mal, wenn selbständige Berater einen außergewöhnlichen Beitrag zum Unternehmen leisten, qualifizieren sie sich für besondere Gegenleistungen. Faktoren, die einen außergewöhnlichen Beitrag ausmachen können, beinhalten unter anderem einen überragenden Einsatz beim Direktvertrieb sowie bemerkenswerte Leistungen bei der Konzernentwicklung. Je nach Status der selbständigen Berater, können sich die besonderen Gegenleistungen der Bezeichnung und Höhe nach unterscheiden und werden stets nur im alleinigen Ermessen des Unternehmens gewährt. Besondere Gegenleistungen werden nicht automatisch ausbezahlt und unterscheiden sich in Abhängigkeit des Gesamteinsatzes der selbständigen Berater. Sämtliche besondere Gegenleistungen, deren Anforderungen, Vorschriften zur Qualifizierung und Berechnungsgrundlagen sind im Detail in den Veröffentlichungen der Vergütungspläne des Unternehmens beschrieben.

35. Disziplinarischen Maßnahmen

Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die neuen Richtlinien und Verfahren, die Beratervereinbarung, die Geschäftsbedingungen oder bei einem ungesetzlichen, betrügerischen, täuschenden oder unethischen Geschäftsgebaren kann das Unternehmen im alleinigen Ermessen eine der folgenden disziplinarischen Maßnahmen veranlassen: (a) Zustellung einer schriftlichen Warnung oder Abmahnung, (b) Verhängung einer Geldstrafe, die entweder direkt zu zahlen ist oder bei künftigen Provisionszahlungen zum Abzug kommt, (c) Einfrieren der Provisionen für einen unbefristeten Zeitraum, (d) Suspendierung, die letztendlich mit der Kündigung oder der erneuten Einsetzung unter weiteren Auflagen bzw. Beschränkungen enden kann, (e) Kündigung des Beraterkontos.

36. Änderung der Upline

Anträge auf Änderung der Upline werden selten genehmigt und es wird davon abgeraten. Es ist für die Zukunftsfähigkeit und den Erfolg der Gesamtunternehmung absolut entscheidend, die Integrität der Hierarchien zu wahren. Einer Übertragung wird in der Regel nur unter den beiden folgenden Umständen zugestimmt:

1. Bei einer unethischen Förderung durch die ursprüngliche Upline. In diesen Fällen trägt das Unternehmen die letztendliche Entscheidung.
2. Vollständiger Rücktritt aus dem Unternehmen mit einer anschließenden vorgeschriebenen Wartezeit von sechs (6) Monaten, bevor wieder ein Beitrittsantrag unter einer anderen Upline gestellt wird.

Im Falle der unethischen Förderung wird der selbständige Berater mit seiner dazugehörigen Downline übertragen; in allen anderen Fällen wird die Einzelperson allein übertragen und ihre Downline wird aus der ursprünglichen Hierarchie entfernt.

37. Verkauf und Übertragung

Werden Produkte an Dritte verkauft, so qualifiziert dies diese Dritte nicht automatisch als selbständige Berater; jene, die selbständige Berater werden möchten, müssen sich über die zur Verfügung gestellte Antrags- und Anmeldeplattform registrieren. Die selbständigen Berater verpflichten sich, alle Dritten zu den vorstehenden Tatsachen in Kenntnis zu setzen und jenen nicht die Möglichkeit der Übertragung des Beraterstatus in Aussicht zu stellen. Ohne vorherige schriftliche Anfrage beim Unternehmen und dessen schriftliche Genehmigung dürfen die selbständigen Berater ihr Beraterkonto, ihre Marketingposition oder weitere Beraterrechte nicht abtreten oder in sonstiger Form übertragen. Dieser Absatz gilt auch für die Übertragung von Beteiligungen an einem Rechtsträger, der Inhaber eines Beraterkontos ist, sowie an Gesellschaften, Partnergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstige juristische Personen, wobei diese Aufzählung nicht einschränkend zu verstehen ist. Der mögliche Käufer muss in der Hierarchie über dem verkaufenden selbständigen Berater stehen. Das Beraterkonto muss schriftlich und an erster Stelle der direkten Upline des selbständigen Beraters angeboten werden. Lehnt die Upline das Angebot ab, so kann der selbständige Berater das Beraterkonto der nächsten direkten Upline innerhalb derselben Gruppe zum Verkauf anbieten. Ein selbständiger Berater, der das eigene Beraterkonto verkauft, kann sich für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab diesem Verkauf nicht mehr als selbständiger Berater qualifizieren. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Verkaufsvereinbarung sowie den Verzicht der Upline für den Fall zu überprüfen, dass die Upline den Kauf des Beraterkontos ablehnt. Um die Verkaufs-, Abtretungs-, Übertragungs- oder Zusammenlegungsverfahren des Unternehmens zu umgehen, dürfen die selbständigen Berater keine Mitbewerber mit in ihr Beraterkonto aufnehmen und diese anschließend daraus wieder streichen. Der selbständige Hauptberater muss zwölf (12) Monate ab der Aufnahme eines Mitbewerbers in das Beraterkonto warten, bevor deren Name aus dem Beraterkonto gestrichen werden darf. Es ist verboten, die Richtlinien des Unternehmens zur Bedrängung, Abwerbung, zum Cross-Sponsoring oder zur Einmischung durch einen Verkauf oder eine Übertragung zu umgehen. Für eine Frist von drei (3) Jahren ab einem Verkauf oder einer Übertragung erklären sich die selbständigen Berater damit einverstanden, weder direkt noch indirekt die Geschäfte des Unternehmens zu stören, zu schädigen, zu beeinträchtigen oder darauf Einfluss zu nehmen, sei es durch eine Kontaktaufnahme oder Bedrängung seiner Mitarbeiter oder Berater und sie werden auch auf die Beziehungen zu dessen Kunden, Vertretern, Beratern, Lieferanten oder Herstellern oder weiteren Dritten in keiner Form Einfluss nehmen. Die Begriffe "Stören" oder "Einfluss nehmen" umfassen unter anderem auch die Abwerbung oder Einstellung in andere Direktvertriebsverhältnisse oder für die Produkte oder Dienstleistungen anderer Direktvertriebsgesellschaften. Vor einem wirksamen Verkauf oder einer wirksamen Übertragung ihrer Beraterkonten müssen die unabhängigen Berater dieser Bestimmung zustimmen und diese anerkennen.

38. Behauptungen zur Höhe der Einkünfte

Gegenüber Interessenten ist es streng verboten, Behauptungen zur Höhe der Einkünfte zu machen oder derartige Prognosen anzustellen oder die Provisionsabrechnungen vorzuzeigen ("Gewinnaussichten"). Jede falsche, täuschende oder irreführende Behauptung bezüglich der Geschäftsmöglichkeiten oder Produkte und Dienstleistungen ist verboten. Die Präsentation hypothetischer Einnahmehzahlen auf Grundlage des inhärenten Potenzials eines Direkt-

vertriebs oder des MLM, sowie tatsächliche Einnahmeprognosen sind nicht produktiv und ethisch nicht vertretbar, da neue selbständige Berater schnell enttäuscht sein können, wenn deren eigenen Ergebnisse nicht der Prognose des hypothetischen Modells entsprechen. Das Unternehmen ist der festen Überzeugung, dass das tatsächliche Einnahmenpotenzial vielversprechend genug ist, um hoch attraktiv zu sein und dass es keiner künstlichen oder übertriebenen Schätzungen bedarf.

39. Urteile und Steuerverbindlichkeiten

Das Unternehmen hält sich in vollem Umfang an sämtliche Gerichtsbeschlüsse oder Anweisungen/Anträge von zuständigen Steuerbehörden in dem Land, in dem eine Quellensteuer von der Provision der selbständigen Berater zu deren Beraterkonten mit dem Unternehmen einzubehalten ist.

40. Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Rechtsprechung wird das Unternehmen sämtlichen Anträgen auf Vorlage der Aufzeichnungen zu den finanziellen Vergütungen der selbständigen Berater Folge leisten, die jene in ihrer Eigenschaft als selbständige Berater des Unternehmens erhalten haben.

41. Anfrage nach Aufzeichnungen

Das Unternehmen wird in vollem Umfang sämtlichen Anfragen nach Aufzeichnungen Folge leisten und dazu ein ordnungsgemäß erstelltes und unterzeichnetes Freigabeformular der Person vorlegen, deren Aufzeichnungen verlangt werden. Zudem wird das Unternehmen in vollem Umfang sämtlichen Anfragen nach Aufzeichnungen von Regierungsbehörden Folge leisten, die entsprechend berechtigt sind, derartige Aufzeichnungen anzufordern und wird diese mit der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation unterstützen.

42. Schadlosstellung

Die selbständigen Berater versichern hiermit, dass sie das Unternehmen, dessen Geschäftsführer, Direktoren, Vertreter und Bevollmächtigte in voller Höhe gegen sämtliche Klagen, Klagegründe, rechtliche und administrative Verfahren, Auflagen, Haftungen, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gerichtskosten und angemessene Honorare von Anwälten und Beratern schadlos stellen, die bereits beantragt wurden oder beantragt werden oder gegen das Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Gewährleistungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit festgesetzt wurden und auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Zuwiderhandlung gegen bzw. Nichterfüllung der Bestimmungen der Beraterverein-

barung, der neuen Richtlinien und Verfahren, der Marketingtools, Vergütungspläne und gegen die sonstigen Anweisungen des Unternehmens.

- Nicht genehmigtes Verhalten.
- Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln beim Führen der Geschäfte als selbständige Berater.
- Falschdarstellung oder nicht genehmigte Darstellung zu den Produkten oder Dienstleistungen oder Geschäftsmöglichkeiten des Unternehmens.
- Verstoß gegen die staatlichen, bundesstaatlichen oder lokalen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen bzw. alle weiteren Anweisungen eines Gerichts der zuständigen Gerichtsbarkeit.
- Durchführung von Maßnahmen, welche die Vollmachten überschreiten, die das Unternehmen den selbständigen Beratern gewährt.
- Durchführung von Tätigkeiten, welche das Unternehmen hinsichtlich des Verhaltens und der Maßnahmen des Beraters nicht wirksam kontrollieren kann.

Wichtiger Hinweis: Bei rechtlichen Angelegenheiten ist jeweils das Recht des Landes, Bundesstaates oder Bezirks anzuwenden, in dem das Büro der Swiss Bionic Solutions seinen Sitz hat!

Swiss Bionic Solutions Holding Schweiz

Januar 2023

Swiss Bionic Solutions Schweiz GmbH

Schulhausstrasse 17 , 8834 Schindellegi, Schweiz

Telefon: +41 (62) 295 5951 | Fax: +41 (62) 295 5952 | E-Mail: ch@swissbionic.com

Swiss Bionic Solutions Deutschland GmbH

Biberacher Str. 87 | 88339 Bad Waldsee, Deutschland

Telefon: +49 (7524) 996 950 | Fax: +49 (7524) 996 9518 | E-Mail: de@swissbionic.com

Swiss Bionic Solutions USA Inc.

12330 SW 53rd Street | Suite 703 & 704 | Cooper City | Florida 33330, USA

Telefon: +1 (954) 766 4153 | Fax: +1 (954) 766 4156 | E-Mail: us@swissbionic.com

Swiss Bionic Solutions Canada Inc.

1195 North Service Rd. West | Oakville, Ont. L6M 2W2, Kanada

Telefon: +1 (905) 465 0753 | Fax: +1 (1 866) 792 8182 | E-Mail: ca@swissbionic.com

Swiss Bionic Solutions Asia Ltd.

998 Canton Road | Mongkok | Kowloon | Hong Kong

Telefon: +852 2337-8774 | E-Mail: asia@swissbionic.com

